

Vorausklärung nach § 3 Absatz 1 Ersatzbaustoffverordnung (Teil 1)

Stand 04.08.2023

Abnehmer: BAST Baustoff-Aufbereitung Stuttgart GmbH & Co. KG Am Ostkai 27 70327 Stuttgart		
Firma	Straße und Hausnr.	PLZ Ort
+49 711 / 32 80 105	post@bast-recycling.de	
Telefon	Email	

Anlieferer:		
Firma	Straße und Hausnr.	PLZ Ort
Telefon	Email	

1. Nummer der Vorausklärung (Bemerkung für Lieferschein) 2023-__ __ __ __

2. Bezeichnung der Baustelle:		
Bezeichnung	PLZ / Ort	Straße und Hausnr.

3. Art und Beschaffenheit des anzuliefernden Materials		
<input type="checkbox"/> Ausbauasphalt AVV 17 03 02 (teer frei max. 15mg/kg PAK)	<input type="checkbox"/> Bauschutt AVV 17 01 07	<input type="checkbox"/> Beton AVV 17 01 01
<input type="checkbox"/> Boden mit Bauschutt AVV 17 01 07	<input type="checkbox"/> Boden AVV 17 05 04 mit max. 10% mineralischen Fremdstoffen	

4. Eine Voruntersuchungen am anzuliefernden Material		
<input type="checkbox"/> hat nicht stattgefunden.		
<input type="checkbox"/> hat stattgefunden, die Ergebnisse hieraus werden dem Abnehmer unmittelbar und kostenlos zur Verfügung gestellt		

5. Das anzuliefernde Material ist asbestfrei		
<input type="checkbox"/> ja – es sind Angaben nach Teil 2 Annahmeprotokoll erforderlich		
<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> es liegen keine Informationen vor.		

6. Sonstige Verunreinigungen (z.B. Mineralöle, Cyanide, organische Lösungsmittel, Schwermetalle, PCB-haltige Fugenmassen)		
<input type="checkbox"/> Sonstige Verunreinigungen sind nicht erkennbar		
<input type="checkbox"/> Sonstige Verunreinigungen sind nicht festgestellt worden, entsprechende Nachweise hierzu werden dem Abnehmer unmittelbar und kostenlos zur Verfügung gestellt.		

7. Voraussichtliche Menge und voraussichtliche Lieferzeiten		
voraussichtliche Menge _____ Tonnen		
Beginn der Lieferung _____ Ende der Lieferungen _____		

8. Versicherung		
Uns ist bekannt, dass wir nach § 3 Absatz 1 Ersatzbaustoffverordnung verpflichtet sind, dem Abnehmer für die Ermittlung der Schadstoffgehalte wesentliche, vorliegende Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung vorliegende Hinweise auf Schadstoffe lückenlos vorzulegen.		

9. Bestätigung		
Hiermit bestätige ich als gewerblicher oder privater Anlieferer oder als gewerblicher Beförderer im Auftrag des Anlieferers die Richtigkeit meiner Angaben.		
Ort, Datum	Name des Anlieferers (lesbar)	Unterschrift des Anlieferers

Vorausklärung nach § 3 Absatz 1 Ersatzbaustoffverordnung (Teil 2)

Stand 04.08.2023

10. Von der Asbestfreiheit der Abfallart nach Nr. 3.3 [hier 3.1 - per Abfallschlüssel und Kurzbezeichnung genannte anzuliefernde Abfall] ist auszugehen, da (Zutreffendes ankreuzen)

der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem Gebäude angefallen ist, mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde

oder

der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem bereits in der Vergangenheit asbestsanierten Gebäude angefallen ist und kein weiterer Asbestverdacht besteht (Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 (2017) liegt vor, Angaben nach Nr. 7 sind erforderlich). Für die Feststellung, dass kein weiterer Asbestverdacht besteht, sind die in der Vergangenheit erfolgten Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik (VDI 6202 Blatt 3) auf deren Belastbarkeit zu beurteilen.

oder

vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund stammt oder asbesthaltige Baustoffe an der Anfall Stelle des Abfalls nicht vorhanden sind (Angaben nach Nr. 7 sind erforderlich)

oder

vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist, asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe enthält (Angaben nach Nr. 7 sind erforderlich)

Zusätzliche Angaben:

Es liegen ergänzende Untersuchungsergebnisse einer Haufwerksbeprobung vor (Untersuchungsberichte und zugehörige Probenahmeprotokolle sind in Anlagen beigelegt).

11. Angaben zum Sachverständigen oder zur qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 (2017). Zu den Angaben nach Nr. 6 liegt ein Nachweis vor, durch

Firma

Straße und Hausnr.

PLZ Ort

Telefon

Email

Staat

Datum und Aktenzeichen und Bezeichnung des Sachverständigengutachtens oder Bescheinigung der qualifizierten Person i. S. der VDI 6202 Bl. 20 (2017)